



Zur Einführung einer allgemeinen Lohnuntergrenze

Ausgangslage

Der Bundesparteitag der CDU hat sich am 14./15. November 2011 in Leipzig darauf verständigt, eine „allgemeine verbindliche Lohnuntergrenze“ für tariflich nicht gebundene Bereiche einzuführen. Die Lohnuntergrenze soll durch eine Kommission der Tarifpartner festgelegt werden und sich an den bereits für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Lohnuntergrenzen orientieren.

Seit Beginn des Jahres 2012 befasst sich eine Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit den Details einer möglichen parlamentarischen Initiative. Es wird angestrebt, noch vor Ostern einen Fraktionsbeschluss herbeizuführen und dann zeitnah auf die FDP zuzugehen. Zielsetzung ist es, möglichst noch in diesem Jahr ein Gesetz zur Festsetzung einer Lohnuntergrenze zu beschließen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt den Beschluss der CDU zur Festsetzung einer Lohnuntergrenze, da bestehende gesetzliche Regelungen - wie z.B. die Nichtigkeit sittenwidriger Lohnvereinbarungen (§ 138 BGB) - und tarifliche Vereinbarungen nicht ausreichen, um in allen Branchen sozial nicht akzeptable Niedrigstlöhne zu verhindern. Ein gesetzlicher Mindestlohn oder eine Lohnuntergrenze können dazu beitragen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die heute einen nicht hinnehmbaren „Niedrigst-Lohn“ erhalten, künftig angemessen entlohnt werden. Es könnte der unbefriedigende Zustand beendet werden, dass es Erwerbstätige ohne Familienverantwortung gibt, die in Vollzeit arbeiten und dennoch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Dabei sieht sich der Deutsche Caritasverband in einer doppelten Verpflichtung: er tritt einerseits für eine angemessene, gerechte Entlohnung auf allen Erwerbsarbeitsplätzen ein und hat zugleich insbesondere gering qualifizierte Arbeitnehmer/innen und Arbeitssuchende im Blick, die ungewollt durch die Einführung eines Mindestlohnes vom Arbeitsplatz verdrängt oder vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden könnten. Jede Mindestlohnpolitik muss sich der schwierigen Aufgabe stellen, die Folgen für den Arbeitsmarkt und insbesondere die Beschäftigungschancen von Menschen mit geringen Qualifikationen abzuschätzen. Das zu prognostizieren, ist allerdings mit hohen Unsicherheiten verbunden. Es gibt international sehr unterschiedliche Mindestlohnpolitiken und divergierende empirische Ergebnisse. Es ist unter Ökonomen weitgehend unstrittig, dass die Gefahr, dass insbesondere Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen ihre Arbeit verlieren bzw. nur schwer Arbeit finden werden, umso höher ist, je höher der Mindestlohn festgesetzt wird. Die Einführung eines Mindestlohnes oder einer Lohnuntergrenze muss deshalb eingepasst werden in das gesamte System der sozialen Sicherung in Deutschland. Zum einen ist sicherzustellen, dass das verfügbare Einkommen bei einem vollzeitbeschäftigten Alleinstehenden zu einem Einkommen führen muss, das erkennbar über dem soziokulturellen Existenzminimum liegt. Zum anderen muss beachtet werden, dass die Höhe des Mindestlohnes Auswirkungen hat auf die Vermittelbarkeit von gering qualifizierten oder in ihrer Leistung eingeschränkten Arbeitssuchenden. Ein Mindestlohn, der über der Produktivität dieser Menschen liegt, kann ohne flankierende Maßnahmen in kontraproduktiver Weise Menschen vom Arbeitsmarkt ausschließen. Der Ausgleich zwischen beiden Anforderungen muss sowohl bei der Art und Weise der Findung als auch bei der Festsetzung der Höhe des Mindestlohnes gesucht werden. Die Auswirkungen der Mindestlohnpolitik müssen eng begleitet werden, um ggf. ungewollten Auswirkungen entgegenzutreten zu können.

a) Kommission der Tarifpartner

Grundsätzlich ist in der sozialen Marktwirtschaft die Lohnfestlegung nicht Sache des Staates, sondern Sache der Tarifpartner. Es ist daher notwendig, die Tarifpartner auch in die Findung einer allgemein verbindlichen Lohnuntergrenze einzubeziehen, da sie hierfür einen Teil der notwendigen Expertise aufweisen. Durch eine Einbindung der Tarifparteien werden die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie und Koalitionsfreiheit gestärkt. Die Tarifpartner sind jedoch primär auf die Interessen der bereits im Arbeitsmarkt integrierten Personen und der Unternehmen konzentriert. Die spezifische Situation von Langzeitarbeitslosen mit geringer Qualifizierung muss daher in einer Kommission zwingend durch andere Akteure, z.B. aus der Wissenschaft abgebildet werden.

b) Gefahren der politischen Dynamik

Es besteht die Gefahr, dass die Mindestlohnhöhe zum Gegenstand von Wahlkämpfen wird und dadurch eine Dynamik ausgelöst wird, durch die ein Mindestlohnniveau erreicht wird, das aus Sicht der Beschäftigungschancen von Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen schädlich ist. Mindestlöhne müssen so gestaltet sein, dass sie angemessene Arbeits-einkommen sicherstellen und zugleich gering Qualifizierte nicht vom Zugang zu Arbeit ausschließen. Im Ergebnis muss die Politik eine außerhalb des Tarifrechts ausgehandelte und

für verbindlich erklärte Lohnuntergrenze sachlich, rechtlich und politisch verantworten und für die Implementierung Rahmenbedingungen setzen.

c) Mindestlöhnen und Familienunterhalt

Mindestlöhne sind grundsätzlich nicht geeignet, die Einkommenssituation von Familien so zu gestalten, dass sie ein auskömmliches Einkommen für Alleinverdiener und deren Familien darstellen. Hierfür müssen die Rahmenbedingungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs entsprechend gestaltet und verändert werden.

Vorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt die Einsetzung einer Expertenkommission vor, die analog zur Low Pay Kommission in Großbritannien neben den Tarifpartnern auch Vertreter der Wissenschaft mit einbezieht. Die Einbeziehung von Vertretern der Wissenschaft ist von großer Bedeutung, um die Folgen der Mindestlohnfestsetzung in den Prozess der Entscheidungsfindung einzubeziehen und um die Interessen der Gruppen zu berücksichtigen, die von den Tarifparteien nicht vorrangig vertreten werden, insbesondere die Menschen die arbeitslos sind oder in der Gefahr stehen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Sichergestellt sollte auch sein, dass die Struktur des Dritten Weges in einer solchen Kommission berücksichtigt wird, da eine allgemeine Lohnuntergrenze auch Wirkung auf die Beschäftigung im Dritten Weg hat.

Die Kommission hat die Aufgabe, Empfehlungen zu einer allgemein verbindlichen Lohnuntergrenze unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Beschäftigung und Wettbewerb auszusprechen. Die Kriterien, die zur Findung der Lohnuntergrenze geführt haben, müssen transparent gemacht und begründet werden. Zudem muss die Kommission laufende Untersuchungen zur Wirkung der Lohnuntergrenze auf die Entwicklung der Arbeitsmärkte veranlassen, bewerten und Empfehlungen zur Weiterentwicklung geben. Dazu ist die Kommission mit den entsprechenden Mitteln und Strukturen auszustatten. Die Verhandlungsergebnisse einer solchen Kommission müssen einer politischen Bewertung unterzogen werden und nach der Inkraftsetzung durch die Bundesregierung auch von dieser verantwortet werden. Dabei sollte die Bundesregierung insofern an die Ergebnisse der Arbeit der Kommission gebunden sein, dass sie diese annehmen oder verwerfen kann, aber keine eigene Mindestlohnfestsetzung unabhängig vom Kommissionsvotum verfügen kann.

Zu Sicherstellung eines Einkommens, welches Familien ein auskömmliches Leben ermöglicht, ist eine Kombination von Lohn- und Familienleistungen unumgänglich. Ein Weg hierzu ist die Weiterentwicklung und der Ausbau des Kinderzuschlags. Die Caritas schlägt hier folgende Änderungen mit weitreichenden Konsequenzen vor: Zum einen sollen über ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und ALG II auch verdeckt arme Familien Kinderzuschlag beziehen können. Zum anderen soll die sogenannte Abschmelzrate, die den Zuschlag mit wachsendem Erwerbseinkommen schrittweise mindert, von derzeit 50 Prozent auf 30 Prozent abgesenkt werden und die Höchsteinkommensgrenze entfallen. Hierdurch könnten rund 2,5 Mio. Kinder vom Kinderzuschlag profitieren.

Für die Verbesserung der Qualifizierung von geringqualifizierten Personen fordert der Deutsche Caritasverband eine Anhebung der Eingliederungsmittel und eine Weiterentwicklung der Arbeitsmarktinstrumente, die eine passgenaue Förderung zur dauerhaften Integration in den Ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. Flankierend müssen die Förderinstrumente des SGB III und SGB II Einsatz finden, die Kombi-Einkommen aus Fördermitteln und Lohn gewährleisten.

Freiburg/Berlin 21.02.2012

Deutscher Caritasverband
Prälat Dr. Peter Neher
Präsident

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen im Deutschen Caritasverband,
Berliner Büro, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de